



## **Merkblatt: Abtrennung von Tiefgaragenstellplätzen**

**Hrsg:** Landratsamt München – Bauwesen und Gutachterausschuss in Zusammenarbeit mit Anlagentechnischer Brandschutz

**Stand:** Juni 2011

Nachdem die Garagenverordnung (GaStellV) eine bauliche Abtrennung von Tiefgaragenstellplätzen nicht ausschließt, wird nachfolgend dargestellt, unter welchen Bedingungen derartige Abtrennungen vorgenommen werden können.

1. Garagen sind zum Abstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt. In Mittel- und Großgaragen dürfen, aufgrund der Brandlast und der Brandausbreitungsgeschwindigkeit, die von Kraftfahrzeugen ausgehen, brennbare Stoffe außerhalb von Kraftfahrzeugen nur in unerheblichen Mengen aufbewahrt werden. Eine Lagernutzung ist hier stark eingeschränkt. (vgl. Merkblatt zur Aufbewahrung von brennbaren Gegenständen in Sammelgaragen).
2. Ein Stellplatz muss die nach der GaStellV erforderliche lichte Breite aufweisen. Bei einem abgetrennten Einzelstellplatz mit Begrenzungen (z.B. durch Wände oder Stützen) auf beiden Seiten muss die Stellplatzbreite mindestens 2,50 m betragen.
3. Bei einer Anordnung der Einstellplätze in einem Winkel von 90° zur Fahrgasse sowie einer Stellplatz- und Zufahrtsbreite von mindestens 2,50 m muss die Breite der Fahrgasse mindestens 6 m betragen (§ 4 Abs. 2 GaStellV).
4. Die lichte Höhe muss, auch unter Berücksichtigung der Tore, mindestens 2 m betragen (§ 5 GaStellV).
5. Die Stellplatzabtrennung darf nicht brennbar sein.
6. Durch die Stellplatzabtrennung darf es zu keiner Beeinträchtigung der Rettungswege kommen.
7. Eine ausreichende Lüftung (§ 14 GaStellV) und Entrauchung (§ 15 GaStellV) muss weiterhin gewährleistet sein. Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit einer mechanischen Entlüftung und Entrauchung ist von einem „Prüfsachverständigen für Lüftungsanlagen“ nach der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung bescheinigen zu lassen.
8. Bei Garagen mit natürlicher Lüftung und Entrauchung ist die Funktionsfähigkeit mit einem Gutachten nachzuweisen.
9. Bei Garagen mit automatischen Löschanlagen ist die Wirksamkeit und Betriebssicherheit von einem „Prüfsachverständigen für Löschanlagen“ nach der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung bescheinigen zu lassen. Ggf. sind ergänzende Sprinklerköpfe vorzusehen.
10. Wirksame Löscharbeiten dürfen durch die Abtrennung nicht beeinträchtigt werden. Bei verschlossenen Garagenabtrennungen ist dies nur dann anzunehmen, wenn mindestens die Zufahrtsseite in einer Höhe von 1,20 bis 1,80 m vollflächig aus Maschendraht, Gitter oder Lochblech mit min. 5 cm Maschenweite bzw. Stababstand ausgeführt wird.

### **Rechtsgrundlagen:**

Art. 2 Abs. 8 Bayer. Bauordnung –BayBO-,  
Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze